

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. 2005, 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Hebammengesetz (HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) und § 18 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.05.2024 erteilt.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzliche Vorschriften

¹Das Studium der Hebammenwissenschaften findet sich geregelt im Hebammengesetz (HebG) sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV). ²Diese werden durch diese Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen umgesetzt und konkretisiert. ³In Zweifelsfällen gehen die in Satz 1 genannten Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen vor.

§ 2 Struktur des Studiengangs

(1) ¹Der duale, primärqualifizierende Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science an der Universität Tübingen (im Folgenden: der Studiengang) gliedert sich in fachspezifische theoretische Leistungen (hochschulischer Studienteil), die an der Universität erbracht werden, fachspezifische praktische Leistungen (berufspraktischer Studienteil), die in verantwortlichen Praxiseinrichtungen nach §§ 13, 15 HebG erbracht werden und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale). ²Der Studiengang ist primärqualifizierend und generiert bei den Studierenden bei vollständiger erfolgreicher Absolvierung sämtlicher Module die fachspezifischen Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 HebG; sämtliche Bestandteile der berufspraktischen Ausbildung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang sind modular verortet. ³In dem Studiengang sind sämtliche Bestandteile der staatlichen Prüfung integriert, die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ erforderlich sind.

(2) Der Studiengang besteht aus den vier Studienbereichen Hebammentätigkeit in Theorie und Praxis, Theoretische Medizin und Naturwissenschaften, Gesundheits- und Sozialwissenschaften und Hebammenwissenschaftliche Kompetenz.

(3) Entsprechend den Vorgaben des HebG schließt die studierende Person nach Immatrikulation in den Studiengang B.Sc. Hebammenwissenschaft mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung nach § 7 einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung ab.

(4) ¹Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind Leistungspunkte (im Folgenden CP für Credit Points) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. ²Dabei wird für einen CP

eine Arbeitsbelastung (workload) des bzw. der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(5) ¹Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. ²Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ³Zudem enthält diese Studien- und Prüfungsordnung besondere Bestimmungen für die in den Studiengang integrierte staatliche Prüfung als eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“. ⁴Für die Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen hat, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(6) ¹Der Studienumfang entspricht 210 CP, von denen 15 CP auf das Abschlussmodul und 195 CP auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen, davon 72 CP auf theoretische Module (Lernort Hochschule) und 123 CP auf den Bereich der für die Tätigkeit einer Hebamme relevanten praxis- und berufsbezogenen Fertigkeiten (Lernort Hochschule und Lernort Praxis). ²Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 CP.

(7) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika sieben Semester. ²Alle Modulleistungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die Teilnahmevoraussetzungen für die dazugehörigen Module erfüllt sind und die für die Zulassung zu den Modulleistungen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind sowie die entsprechenden Kapazitäten bestehen.

(8) Der Besondere Teil der Prüfungsordnung kann Regelungen zu einem obligatorischen oder fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

(9) Studierenden mit Familienpflichten sowie Studierenden mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen soll die Möglichkeit gegeben werden, ein Studium erfolgreich zu absolvieren; hierzu finden sich neben den allgemeinen Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 20 auch besondere Schutzpflichten in § 50.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird von der Universität Tübingen der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 4 Studienbeginn

Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 5 Zugang zum Studiengang

¹Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt. ²Wenn eine Zulassungszahl festgesetzt ist, treten Regelungen in einer gesonderten Satzung über die Auswahl- und Eigenschaftsfeststellungsverfahren hinzu. ³Abweichende oder ergänzende Regelungen werden im Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung (außer den Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, dazu §§ 33 ff.) und für alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät einen Prüfungsausschuss für den Studiengang. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Medizinischen Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gemäß Satz 4 Nr. 1 führen. ⁵Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ²Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. ³Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet der Medizinischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Bachelorgesamtnoten. ²Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Modulleistungen (Prüfungsleistungen, Studienleistungen) in den in dieser Ordnung sowie im Besonderen Teil dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ³Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, sowohl über Art, Zahl und Umfang der zu absolvierenden Modulleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. ⁴Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen (§ 50 Abs. 1) sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen im jeweiligen Studiengang der Fakultät beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begründung und unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; für die Mitteilung von Prüfungsergebnissen gilt § 22 Abs. 2. ²Widersprüche gegen solche Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entschei-

dung formgerecht an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Kooperationsvereinbarungen

¹Die Universität schließt Kooperationsvereinbarungen mit den für den berufspraktischen Teil des Studiums verantwortlichen Praxiseinrichtungen, um die Durchführung des Studiums sicherzustellen. ²Die Kooperationsvereinbarung soll insbesondere Vorgaben enthalten:

1. zur Auswahl der Studierenden,
2. zum Praxisplan nach § 16 Absatz 1 HebG,
3. zu den Vereinbarungen, die die verantwortliche Praxiseinrichtung nach § 16 Absatz 2 HebG mit weiteren Einrichtungen abzuschließen hat,
4. zur Durchführung der Praxisanleitung und
5. zur Durchführung der Praxisbegleitung.

B. Module und Modulleistungen im Studiengang

§ 8 Zweck des Studiengangs

¹Das Hebammenstudium vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind. ²Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik: lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt. ³Weitere Studienziele sowie die Befähigungen, die mit dem Studium erworben werden sollen, können im Besonderen Teil geregelt werden. ⁴Der Abschluss des Studiengangs bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem Gebiet der Hebammenwissenschaft; er ist darüber hinaus gemäß § 5 HebG eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“.

§ 9 Erwerb von CP

(1) ¹Die für die einzelnen Module vorgesehenen CP werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Modulleistungen absolviert worden sind. ²Sind in einem Modul Prüfungsleistungen vorgesehen, so erfolgt die Vergabe der CP unabhängig von der erteilten Bewertung dieser Prüfungsleistungen, sofern sie mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(2) ¹Muss in einem Modul eine Prüfungsleistung bestanden werden, so kann für den Erwerb der diesem Modul zugeordneten CP darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. ²In denjenigen Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu bestehen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen CP durch das Erbringen von Studienleistungen. ³Innerhalb eines Moduls kann das Erbringen einer Studienleistung zur Voraussetzung der Teilnahme an einer Prüfungsleistung gemacht werden. ⁴Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Modulleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den CP entspricht, die dem jeweiligen Modul bzw. der jeweiligen Veranstaltung zugeordnet sind.

(3) ¹In den Modulen, die dem Studienbereich „Hebammentätigkeit in Theorie und Praxis“ zugeordnet sind, werden die CP erst vergeben, wenn jeweils 100% bzw. mindestens 90 % im Falle des unverschuldeten Unterschreitens (etwa wegen Krankheit oder der Fürsorge für eine pflegebedürftige Person) der in diesen Modulen jeweils veranschlagten Praxisstunden absolviert worden sind. ²Um Verzögerungen im Studienverlauf zu vermeiden und insbesondere um zu gewährleisten, dass die in § 50 genannten Schutzbestimmungen gewahrt werden und den

betroffenen Studierenden möglichst wenig Nachteile entstehen, soll der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss, gegebenenfalls in Absprache mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung, dafür sorgen, dass bei unverschuldetem Unterschreiten der in Satz 1 geregelten Grenze (etwa wegen Krankheit oder der Fürsorge für eine pflegebedürftige Person) den Betroffenen ausreichend Gelegenheit gegeben wird, die fehlenden Stunden zu anderen Zeiten (etwa an Wochenenden oder in der vorlesungsfreien Zeit) nachzuholen.

§ 10 Modulleistungen: Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Modulleistungen können sowohl aus Prüfungsleistungen als auch aus Studienleistungen bestehen; innerhalb eines Moduls können beide Formen der Modulleistung vorkommen.

(2) ¹Studienleistungen sind schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen, die von den Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls erbracht werden, ohne als bestanden oder nicht bestanden bewertet zu werden. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen. ³Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auch als Gruppenleistungen erbracht werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind, neben der Bachelorarbeit, die Leistungen (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen), die innerhalb eines Moduls als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ oder mit einer Note nach § 21 bewertet werden. ²Innerhalb eines Moduls soll grundsätzlich nur eine Prüfungsleistung vorgesehen werden; auch Module ohne Prüfungsleistung sind möglich. ³In begründeten Ausnahmefällen können innerhalb eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen werden, wenn die Qualifikationsziele des Moduls dies erforderlich machen. ⁴Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulprüfungen abgelegt werden: mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. ⁵Im Besonderen Teil können auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

(4) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Modulleistungen zu absolvieren; anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. ²Dies gilt nicht für beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Abs. 3 LHG Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1-3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen. ³Satz 2 gilt auch für Studierende innerhalb der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (Mutterschutzzeit), soweit sie auf diese ausdrücklich rechtswirksam verzichten; ein solcher Verzicht ist auch bezogen auf einzelne Tage innerhalb der Mutterschutzzeit möglich. ⁴Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in der jeweils gültigen Fassung gehen dieser Ordnung vor.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und Kolloquien. ²Weitere mündliche Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist.

(2) ¹Durch die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ (Einzel- oder Gruppenprüfung) weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel zwischen

15 und 60 Minuten. ³Findet die mündliche Prüfung vor einer Person als Prüferin oder Prüfer statt, so ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Prüferinnen und Prüfern und, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(3) ¹Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung ablegen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

(4) In einem Referat, einem Kolloquium und anderen Präsentationen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, sich in eine eng begrenzte Fragestellung seines Faches selbständig einzuarbeiten, diese mit den Methoden seines Faches aufzubereiten und die Ergebnisse in einem Vortrag darzustellen.

(5) Für eine mündliche Prüfung im Abschlussmodul gelten vorrangig die §§ 29 ff.

§ 12 Praktische Prüfungsleistungen

(1) ¹Durch die praktischen Prüfungsleistungen weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die praktischen Aspekte des angestrebten Berufs als Hebamme im jeweiligen Prüfungsgebiet evidenzbasiert beherrscht, Zusammenhänge auch in der Praxis erkennt und theoretisches und praktisches Wissen miteinander verknüpfen kann. ²Durch die praktischen Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Die Dauer einer praktischen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat in der Regel zwischen 20 und maximal 60 Minuten. ⁴Die in Satz 3 festgelegte Dauer gilt nicht für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung. ⁵Für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung gelten die Regelungen in den §§ 33 bis 41 im Allgemeinen Teil sowie § 16 im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) ¹Mögliche Formen praktischer Prüfungsleistungen sind insbesondere Fallbesprechungen (ggf. interaktiv), Geburtssimulationen mittels Phantom und / oder Simulationspatientin, Beratungsgespräche, Aufnahme(gespräche) von Schwangeren und Dokumentation der erhobenen Befunde mit Erstellung eines Behandlungsplanes, Anamnesegespräche und körperliche Untersuchungen von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Säuglingen, praktische Pflegedemonstrationen an Säuglingen und Wöchnerinnen, Fallbesprechungen / Pflegedemonstrationen an Wöchnerinnen, Durchführung von Entbindungen (inklusive selbstständiger Durchführung von Dammschnitten) mit Erstversorgung des Neugeborenen und Dokumentation im Einverständnis mit der Schwangeren sowie simulierte Assistenz- und Pflegetätigkeiten bei Operationen und im Kontext von komplexen Situationen. ²Weitere praktische Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist.

(3) ¹Die praktischen Prüfungen werden i.d.R. als OSCE-Prüfungen (objective structured clinical examination) durchgeführt; dabei handelt es sich um eine Prüfung, an der mehrere Studierende teilnehmen, die jeweils an verschiedenen Stationen mit spezifischen Problemstellungen im simulierten Setting konfrontiert werden. ²Wenn in einem Semester mehrere Module mit praktischen Bestandteilen gemäß Studienplan absolviert werden sollen, kann für alle praxisbezogenen Module ein gemeinsame OSCE-Prüfung stattfinden, solange für jedes Modul eine individuelle Bewertung stattfindet.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Protokolle, die schriftliche Ausarbeitung eines Referats, Reflektionspaper sowie die Bachelorarbeit. ²Weitere schriftliche Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden; diese sind dann so zu spezifizieren, dass der Ablauf der Prüfung ohne weitere Erläuterungen erkennbar ist. ³In schriftlichen Prüfungsleistungen weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die in der Regel gleichzeitig mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten in einer festgelegten Zeitspanne unter Aufsicht abgelegt wird. ²Die Dauer einer Klausur soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. ³Insbesondere besondere Vorkommnisse, wie Versuche einer Kandidatin oder eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, sind in einem Protokoll über den Verlauf von Klausuren festzuhalten. ⁴Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(3) ¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, welche die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu einem ihr oder ihm vorgegebenen Thema erstellt. ²Ein Portfolio spiegelt die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse innerhalb des Moduls wider. ³Ein Protokoll gibt etwa den Inhalt einer einzelnen Sitzung, den Verlauf eines Experiments oder einer Exkursion wieder. ⁴In der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats wird der Inhalt des mündlichen Vortrags schriftlich wiedergegeben und mit den wissenschaftlichen Quellen versehen. ⁵In einem Reflektionspaper werden Erfahrungen mit Bezug zu praktischen Lehrinhalten aufgezeichnet, diskutiert und Erfahrungen in definierten Dimensionen reflektiert.

(4) Für die Bachelorarbeit gelten vorrangig die §§ 29 ff.

§ 14 Elektronische Präsenzleistungen

(1) ¹Modulleistungen im Sinne der §§ 11 bis 13, die als Präsenzleistungen ausgestaltet sind, können auch unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien absolviert werden (elektronische Präsenzleistungen), sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Elektronische Präsenzleistungen können vor Ort oder als Distanzleistungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) ¹Nähere Einzelheiten zum Absolvieren von elektronischen Präsenzleistungen regelt das Modulhandbuch oder der zuständige Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten die §§ 11 bis 13 und § 19 unverändert. ²Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass im Fall von Prüfungsleistungen in Form der elektronischen Präsenzleistung die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere muss eine Identitätskontrolle der Studierenden erfolgen und es muss die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards gesichert sein, wie etwa der Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln und eine geeignete Beaufsichtigung der zu Prüfenden durch eine Aufsichtsperson vor Ort. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. ⁴Prüfungen an der Universität Tübingen und Distanzprüfungen sollen zur gleichen Zeit stattfinden.

(3) Sind Modulleistungen elektronisch zu absolvieren, wird den Studierenden, in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung, ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem zum Einsatz kommenden elektronischen System vertraut zu machen.

§ 15 Antwort-Wahl-Verfahren

Ein Antwort-Wahl-Verfahren (sog. „Multiple-Choice-Verfahren“) kann im Besonderen Teil vorgesehen werden.

§ 16 Studien- und Prüfungssprachen

Im Besonderen Teil dieser Studienordnung kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Modulleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu absolvieren sind oder absolviert werden können.

§ 17 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und, soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ³Prüfungsleistungen finden, sofern in dieser Ordnung oder im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. ⁴Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, das Protokoll. ⁶Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens den Abschluss des Studiengangs besitzt, für den diese Ordnung gilt oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur in begründeten Fällen als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen. ³Prüfungsbefugt im Sinne dieses Absatzes sind ferner nur Personen, die in einer in diesem Absatz genannten Funktion der Universität Tübingen angehören (Mitglieder oder Angehörige). ⁴Für praktische Prüfungen, die in der für den berufspraktischen Teil verantwortlichen Praxiseinrichtung nach § 7 abgenommen werden, können auch Angestellte dieser Praxiseinrichtung als Prüferin oder Prüfer fungieren, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) ¹Soweit die Kompetenzen des Moduls exemplarisch innerhalb einer einzelnen Lehrveranstaltung geprüft werden, ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestellung gemäß Abs. 1, Prüferin oder Prüfer die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Abs. 2 bleibt unberührt. ³Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. ⁴Wird bei Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) ¹Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Arten von Lehrveranstaltungen und Teilnahmebeschränkungen

(1) ¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare und Kolloquien,
3. Übungen,
4. Praktika,
5. Exkursionen,
6. Tutorien.

²In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden; außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ³Weitere Lehrveranstaltungsformen können im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) Die medizinische Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen beschränken oder von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, oder Krankenversorgung erforderlich ist (derzeit § 30 Abs. 5 LHG).

C. Durchführungsbestimmungen für Prüfungen

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den von diesem Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden. ²Die Termine für die Anmeldung sollen im Campus-Management-System abgebildet werden; es kann auch eine Anmeldung im Campus-Management-System vorgesehen werden. ³Für die Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit sowie einer möglichen mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gelten vorrangig § 30 und § 31. ⁴Für die Anmeldung zu den Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt zusätzlich § 36.

(2) ¹Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Bachelorstudiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat (§ 32 Abs. 5 LHG), und
3. die gemäß dem Besonderen Teil etwaigen weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Satz 1 Ziffer 2 können im Besonderen Teil des betreffenden Studiengangs bestimmt werden; über weitere Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer Prüfungsleistung entscheidet der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. Unterlagen, die für die Zulassung vorzulegen sind, unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind; ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder die fehlenden Unterlagen in einem angemessenen, vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss gebildeten Zeitraum nachzureichen.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in einem nach Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende zum Zeitpunkt des Ablegens der Prüfungsleistung nicht mehr im Studiengang der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 20 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage entsprechender Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen, Behinderung, chronischer Erkrankung oder Beschwerden auf Grund einer Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Modulleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu absolvieren, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses auf Antrag, die Modulleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel (z.B. Beisein von Assistenzen), unter besonderen Prüfungsbedingungen (z.B. zeitliche Streckung von Prüfungen) oder andere gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu absolvieren (Nachteilsausgleich). ²Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. ³Diese Regelung gilt auch im Falle von Nachteilen im Sinne dieser Vorschrift, welche der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Pflege von Kindern, für die ihr oder ihm die Personensorge zusteht, oder eines pflegebedürftigen Angehörigen entstehen können.

(2) Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigungen oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren.

(3) ¹Der Antrag gemäß Abs. 1 auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung beim nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss einzureichen. ²Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen. ³Ein Versäumnis der Frist in Satz 1 gereicht dann nicht zum Nachteil der Kandidatin oder des Kandidaten, wenn sie oder er dieses nicht zu vertreten hat.

(4) Bei Einschränkungen im Sinne des Abs. 1, die voraussichtlich während des gesamten Studiums bestehen werden, kann auch ein Antrag gestellt werden, der alle im Studiengang abgehaltenen Prüfungen umfasst, die von der Einschränkung betroffen sind.

(5) Für den Nachteilsausgleich betreffend die staatliche Prüfung gilt § 37.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁵Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,01 = nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern der in § 10 Abs. 3 beschriebene Ausnahmefall zur Anwendung kommt und sich eine Modulleistung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, kann im Besonderen Teil geregelt werden, wie die Bewertungen der Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gewichtet werden. ²Soweit keine solche Regelung vorgesehen ist, wird die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach CP gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. ³Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gelten Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(5) ¹Die Prüferin oder der Prüfer haben ihre Bewertung einer Prüfungsleistung auf Antrag zu überdenken (Überdenkungsverfahren). ²In dem Antrag müssen substantiiert Einwände gegen die Bewertung der Prüfungsleistung vorgebracht werden. ³Der Anspruch erlischt, wenn der Prüfungsbescheid bestandskräftig wird; der Antrag auf Überdenkung kann mit Rechtsmitteln gegen den Prüfungsbescheid verbunden werden. ⁴Die Überdenkung darf nicht zu einer Veränderung der Bewertung zum Nachteil der Kandidatin oder des Kandidaten führen. ⁵§ 25 bleibt unberührt.

(6) Die Bildung der Bachelorgesamtnote ist in § 45 geregelt.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Sofern der in § 9 Abs. 3 beschriebene Ausnahmefall zur Anwendung kommt und sich eine Modulleistung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist diese bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden wurde.

(2) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer im Fall des Nichtbestehens der Bachelorarbeit kann die Mitteilung des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise, etwa durch analogen Aushang anonymisierter Notenlisten oder durch Bekanntgabe im Campus-Management-System erfolgen. ³Für das Nichtbestehen der Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt § 40.

(3) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang. ²Den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches erlässt der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss nach den Maßgaben des § 28; die Bescheide über das Nichtbestehen der den Verlust des Prüfungsanspruches auslösenden Prüfung sowie über den Verlust des Prüfungsanspruches selbst sollen miteinander verbunden werden.

§ 23 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis

(1) ¹Von einer mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis einschließlich eines Werktages (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins abmelden (Abmeldung). ²Bei praktischen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens vierzehn Tage vor dem ersten Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden. ³Die Fristen für die Abmeldung sollen im Campus-Management-System abgebildet werden.

(2) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Kandidatin oder der Kandidat von einer Prüfungsleistung auch nach Ablauf der Fristen in Abs. 1 zurücktreten (Rücktritt). ²Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen und hat insbesondere nicht den Verlust eines Wiederholungsversuchs zur Folge. ³Stellt sich während des Ablegens einer Prüfungsleistung für die Kandidatin bzw. den Kandidaten heraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt, so hat er einen hierauf gestützten Rücktritt unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu erklären. ⁴Als wichtige Gründe können etwa die Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gelten. ⁵Wer sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes einer Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht mehr geltend machen.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, ohne dass eine Abmeldung nach Abs. 1 oder ein Rücktritt nach Abs. 2 wirksam erklärt worden ist (Versäumnis). ²Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Versäumnis nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten ist.

(4) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichtvertretenmüssen eines Versäumnisses geltend gemachten Gründe müssen dem nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss, der über die Anerkennung dieser Gründe entscheidet, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches die Prüfungsunfähigkeit belegt, verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin für die Prüfungsleistung anberaumt. ⁴Sind in dem betreffenden Modul mehrere Prüfungsleistungen abzulegen, so werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet. ⁵Ein Rücktritt ist unabhängig von der Kenntnis der ihn ermöglichenden Gründe nach sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Rücktritt erstmals hätte erklärt werden können, ausgeschlossen.

(5) Für die Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt § 38.

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder anderweitige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer bzw. seiner Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von einer die Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

(2) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 1 kann der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im betreffenden Studiengang ausschließen (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LHG).

(3) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die Erbringung ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Für die Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt § 39.

§ 25 Berichtigung, Entzug des Bachelorgrades, Einzug von Zeugnissen

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 24 Abs. 1 und 2), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note dieser Prüfungsleistung berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch die Prüfungsleistungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und ggf. für endgültig nicht bestanden erklärt werden; dies gilt auch für die Bachelorgesamtnote und die Aberkennung des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel unbeachtlich und das Zeugnis behält seine Gültigkeit. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, durch den nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden. ³Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss auch die weiteren Noten, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und/oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden; dies gilt auch für die Bachelorgesamtnote und die Aberkennung des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs.

(3) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis gemäß § 46 sowie ein unrichtiges Transcript of Records gem. § 46 Abs. 2 und andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 und 3 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Abs. 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Bachelorstudiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und, falls eine solche absolviert wurde, in die Protokolle zur mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden. ³Weitere gesetzliche Einsichtsrechte bleiben unberührt.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses zu stellen, der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

(4) Für die Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind, gilt § 41 Abs. 2-4.

§ 27 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen – außer der Bachelorarbeit und einer möglichen mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit (für diese gilt § 32) sowie die Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung sind (für diese gilt § 40) – die nicht bestanden wurden, können zweimal wiederholt werden. ²Für jede Wiederholungsprüfung ist eine eigene Anmeldung erforderlich. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden, wenn in einem Modul ausnahmsweise mehrere Prüfungsleistungen bestanden werden müssen, nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die bereits erzielten Noten der übrigen Prüfungsleistungen werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹An der jeweils ersten Wiederholungsprüfung ist spätestens im zweiten Semester nach der betreffenden Prüfung teilzunehmen. ²An der zweiten Wiederholungsprüfung ist spätestens im vierten Semester nach der betreffenden Prüfung teilzunehmen. ³Bei Versäumnis der Frist für die jeweilige Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁵Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen für die Wiederholung können in begründeten Fällen auf Antrag vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss aus den Gründen des § 50 (Schutzbestimmungen) verlängert werden. ⁶Die Fristen für die Wiederholung sollen im Campus-Management-System abgebildet werden.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgelegt und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu Modulen und/oder den darin enthaltenen Lehrveranstaltungen und/oder Modulleistungen des folgenden Semesters, so soll der oder dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie oder er zu der entsprechenden Modulleistung zugelassen werden kann bzw. sie oder er die im entsprechenden Modul abgehaltenen Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens zwei Wochen liegen.

(5) ¹Wiederholungsprüfungen, die in einem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt werden, richten sich nach den fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Semester. ²Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern; Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Findet eine Wiederholungsprüfung innerhalb der ersten vier Wochen eines Folgesemesters statt, so gilt sie für die Berechnung der Fristen nach den §§ § 42 und § 43 als dem vorangegangenen Semester zugehörig.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig, es sei denn, dies ist im jeweiligen Besonderen Teil explizit vorgesehen.

§ 28 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudiengang und Bescheinigung über erbrachte Leistungen

(1) Studierende, die den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren haben, erhalten hierüber vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren, so wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von dem zuständigen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Studiengang bestandenen Prüfungsleistungen und ggf. erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die im jeweiligen Studiengang noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang erloschen ist.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 29 Abschlussmodul

(1) ¹Das Abschlussmodul beinhaltet als Prüfungsleistung die Bachelorarbeit. ²Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung kann neben der Bachelorarbeit auch eine mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit (mündliche Abschlussprüfung oder mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit oder ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschlusskolloquium) vorgesehen werden; es können auch kumulativ mehrere der in Halbsatz 1 genannten mündlichen Prüfungsformen vorgesehen werden.

(2) ¹Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 15 CP. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Verfasserin oder der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist einem der vier Studienbereiche des Studiengangs nach § 2 Abs. 2 zu entnehmen; es soll von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 17 gestellt werden. ⁴Erhält die oder der Studierende kein Thema für die Bachelorarbeit nach Satz 3, so sorgt die oder der Vorsitzende des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit zugewiesen bekommt. ⁵Das Thema wird über den nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(3) ¹Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 11 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss verlängert werden.

(4) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der bzw. des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist beim nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss in einem von diesem Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüferinnen oder Prüfern, die Frist einzuhalten, kann der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

(5) ¹Die oder der Studierende hat der Bachelorarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie oder er versichert bzw. erklärt,

1. dass sie oder er die Arbeit – oder bei einer Gruppenarbeit nach Abs. (9) ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst hat,
2. dass sie oder er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
3. dass sie oder er alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
4. ob und inwieweit sie oder er die Arbeit in Teilen bereits veröffentlicht hat.

²In der Erklärung gemäß Satz 1 hat die oder der Studierende auch darüber Auskunft zu erteilen, ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 17 zu bewerten, die oder der in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit ist; § 21 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Wird von der Prüferin oder dem Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einer vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellten zweiten prüfungsberechtigten Person (vgl. § 17) bewertet. ³Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich in den Fällen des Satzes 2 als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 21 Abs. 1 und Abs. 4 gelten entsprechend. ⁴Als Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit ist eine Person vorzusehen, welche der Universität Tübingen angehört (Mitglieder oder Angehörige). ⁵Mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch an einer Einrichtung oder Stelle außerhalb der Universität Tübingen unter Einbeziehung einer an dieser Einrichtung oder Stelle angestellten Person als Co-Betreuerin oder Co-Betreuer angefertigt werden.

(7) ¹Die Bachelorarbeit kann zur Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durch automatisierten elektronischen Abgleich untersucht und zu diesem Zweck auch an einen externen Dienstleister übermittelt werden. ²Dabei sollen die Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der Prüferin oder des Prüfers aus der Datei entfernt werden. ³Sind in der Arbeit personenbezogene Daten Dritter enthalten, so soll vor der Übermittlung die Einwilligung dieser oder dieses Dritten eingeholt werden; ist dies nicht möglich, so sollen die betreffenden Passagen entfernt werden. ⁴Wird die Arbeit an einen externen Dienstleister übermittelt, so muss sichergestellt werden, dass dieser sie umgehend nach der Überprüfung von seinen Systemen entfernt; dies gilt nicht, wenn die Dateien ausschließlich zu dem Zweck aufbewahrt werden, zukünftige eingereichte Arbeiten derselben Universität auf Übereinstimmungen mit dieser Arbeit zu überprüfen.

(8) ¹Für eine mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit gemäß Abs. 1 gelten, soweit im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie wird, soweit im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet in zusätzlicher Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 21.

(9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

§ 30 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen des Abschlussmoduls

Zur Bachelorarbeit sowie zu einer mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gemäß § 29 Abs. 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Abs. 2 erfüllt, und
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 31 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sowie zur mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit gemäß § 29 Abs. 1 (Meldung) ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin oder dem Kandidaten als Prüferin oder Prüfer vorgeschlagene Person; daneben sind Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. der aktuelle Immatrikulationsnachweis für den Studiengang,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 30 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber,
 - a. ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang oder in einem nach § 19 Abs. 2 zum betreffenden Studiengang verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) verloren oder
 - b. ob sie bzw. er sich in einem nach § 19 Abs. 2 zum jeweiligen Bachelorstudiengang verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt zur Bachelorarbeit angemeldet hat.

(2) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, nach Abs. 1 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen oder in einem angemessenen, vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum nachzureichen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der nach § 6 gebildete Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in einem nach § 19 Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die oder der Studierende während der Erstellung der Bachelorarbeit nicht mehr im Studiengang an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Erstellung der Bachelorarbeit nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 32 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit, Rückgabe des Bachelorthemas

(1) ¹Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist, kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung mit Ausgabe des neuen Themas erneut zu laufen. ²Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

III. Besondere Bestimmungen für die staatliche Prüfung

§ 33 Anwendbarkeit der Regelungen der HebStPrV

Die staatliche Prüfung ist in der HebStPrV geregelt; die dortigen Regelungen finden uneingeschränkt Abwendung auf den Studiengang und werden durch die folgenden Vorschriften sowie den Besonderen Teil ergänzt und konkretisiert.

§ 34 Regelung der Teile der staatlichen Prüfung

¹Die staatliche Prüfung wird im Rahmen von Modulprüfungen durchgeführt. ²Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. ³Im Besonderen Teil wird geregelt, welche der dort aufgeführten Modulprüfungen die staatliche Prüfung bilden.

§ 35 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung

¹Für die staatliche Prüfung wird ein eigener Prüfungsausschuss nach den Vorgaben der HebStPrV gebildet (Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung). ²Dieser übernimmt die dort geregelten Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind.

§ 36 Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) ¹Zusätzlich zur Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 19 müssen sich die Studierenden vor der Teilnahme an einer Prüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, bis zu einem von der zuständigen Behörde und dem Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung im Einvernehmen festgelegten Termin für die staatliche Prüfung anmelden. ²Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung entscheiden auf Antrag der studierenden Person, ob sie zur staatlichen Prüfung zugelassen wird. ³Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung berücksichtigt, dass die studierende Person am praktischen Teil der staatlichen Prüfung nur teilnehmen darf, wenn sie durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises im Sinne der HebStPrV nachweist, dass sie die in dieser inklusive der entsprechenden Anlagen vorgesehenen Tätigkeiten ausgeübt hat. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin der medizinischen Fakultät fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. eine Bescheinigung des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses, dass die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 vorliegen und der Kandidat oder die Kandidatin nach § 19 zu einer Prüfung in den Modulen, die als Teil der staatlichen Prüfung dienen, zur Prüfung zugelassen wird,
2. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
3. der Tätigkeitsnachweis über die vorgesehenen berufspraktischen Tätigkeiten,
4. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 CP im Studiengang,
5. bei Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung ggf. ein Nachweis über das von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 36 Abs. 3 HebStPrV bestimmte weitere Studium zum Erwerb von Ausbildungsinhalten.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung sollen dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 37 Nachteilsausgleich in der staatlichen Prüfung

- (1) Einer studierenden Person mit Behinderung oder Beeinträchtigung wird bei der Durchführung der staatlichen Prüfung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung schriftlich oder elektronisch bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung beantragt worden ist.
- (3) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung entscheiden, ob für den Antrag auf Nachteilsausgleich ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen erforderlich sind. Wird ein ärztliches Attest oder werden andere geeignete Unterlagen gefordert, so kann der Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht.
- (4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung bestimmen, in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

§ 38 Rücktritt von und Versäumnis der staatlichen Prüfung

- (1) Tritt eine studierende Person nach ihrer Zulassung, aber vor Beginn der Prüfungshandlung von einem Bestandteil der staatlichen Prüfung zurück, so hat sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung unverzüglich den Grund für ihren Rücktritt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (2) Teilt die studierende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Abs. 1 nicht bestanden.
- (3) Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung fest, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so gilt der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Abs. 1 als nicht begonnen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines qualifizierten Attests zu verlangen.
- (4) Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung fest, dass kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 nicht bestanden.
- (5) Versäumt eine studierende Person einen Bestandteil der staatlichen Prüfung, sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Der Abbruch eines Bestandteils der staatlichen Prüfung nach Beginn der Prüfungshandlung gilt als Versäumnis.

§ 39 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

- (1) Hat eine studierende Person die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maß gestört oder eine Täuschung versucht, so können die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung den betreffenden Teil der staatlichen Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Bei einer erheblichen Störung ist eine Entscheidung nach Abs. 1 nur bis zum Abschluss der gesamten staatlichen Prüfung zulässig.
- (3) Bei einem Täuschungsversuch ist eine Entscheidung nach Abs. 1 nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der staatlichen Prüfung zulässig.

§ 40 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

(2) Wenn eine studierende Person

1. eine Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung,
2. den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung oder
3. einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

nicht bestanden hat, kann sie den betreffenden Bestandteil nach Nummer 1 bis 3 einmal wiederholen.

(3) Die Wiederholung hat die studierende Person bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(4) ¹Hat die studierende Person einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nicht bestanden, so darf sie zur Wiederholung nur zugelassen werden, wenn sie an einem zusätzlichen Praxiseinsatz teilgenommen hat. ²In diesem Fall hat die studierende Person dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einen Nachweis darüber beizufügen, dass sie den zusätzlichen Praxiseinsatz absolviert hat. ³Dauer und Inhalt des zusätzlichen Praxiseinsatzes bestimmen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung.

(5) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine der in Absatz 2 genannten Prüfungen nicht bestanden, so erhält sie hierüber von einer oder einem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann und in welchem Umfang ein zusätzlicher Praxiseinsatz nach Absatz 4 zu erfolgen hat. ²Für das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs gilt § 22 Abs. 3.

§ 41 Niederschrift, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) ¹Über die staatliche Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Aus der Niederschrift müssen Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der staatlichen Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

(2) ¹Die Klausuren der staatlichen Prüfung sind drei Jahre aufzubewahren. ²Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und Niederschriften über die staatliche Prüfung sind zehn Jahre aufzubewahren.

(3) Nach Abschluss der staatlichen Prüfung ist der betroffenen Person auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 42 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Im Besonderen Teil können Fristen für das Ablegen von einzelnen Modulleistungen festgelegt werden. ²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig absolviert hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 43 Studienabschluss

¹Im Besonderen Teil kann eine Frist festgelegt werden, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Moduleleistungen absolviert sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden. ²Wird die Frist nach Satz 1 überschritten, gilt § 42 Satz 2 entsprechend.

§ 44 Studienberatung

Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch kann eine Studienberatung vorgesehen werden.

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 45 Bildung der Bachelorgesamtnote

(1) Wurden alle erforderlichen Moduleleistungen erbracht, so wird eine Bachelorgesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Bachelorgesamtnote sowie die Festlegung der Prüfungsnoten der staatlichen Prüfung ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Für die Bachelorgesamtnote gelten, soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, § 21 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 46 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen, so erhält sie oder er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden die Bachelorgesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit eingetragen. ³Die Note der Staatsprüfung wird gesondert ausgewiesen. ⁴Im Besonderen Teil können weitere in das Zeugnis einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁶Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Studiengang gehörende Prüfungsleistung abgelegt worden ist. ⁷Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) ¹Zusätzlich zum Zeugnis stellt die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher und englischer Sprache, aus. ²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

1. die im Bachelorstudiengang absolvierten Module sowie ihre Komponenten und ihre CP,
2. die Modulnoten,
3. die Note und das Thema der Bachelorarbeit sowie, wenn erfolgt, die der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten. ⁴Im Besonderen Teil können weitere in die Leistungsübersicht einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen.

(3) ¹Die Bachelorgesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im

Diploma Supplement erfolgen. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 47 Urkunde

(1) ¹Neben dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 3 beurkundet. ³Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 48 Erlaubnisurkunde

(1) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 HebG für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 3 HebG stellt das Regierungspräsidium Tübingen eine Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ aus. ²Diese wird der studierten Person zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde überreicht.

F. Schlussbestimmungen

§ 49 Anrechnung von Studienzeiten und Modulleistungen

(1) ¹Modulleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen absolviert worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium anerkannt.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf den Bachelorstudiengang angerechnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, ob die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Modulleistungen angerechnet, sind Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 21 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Die Anrechnung erfolgt durch den nach § 6 gebildeten Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ³Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anrechnung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. ⁴Bei der Entscheidung über die Anrechnung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von CP aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 50 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Einhaltung der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Ebenfalls wird die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes) gewährleistet. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag über entsprechende Maßnahmen, wie etwa die Vorverlegung von Prüfungsterminen, über Fristverlängerungen und deren Dauer oder über mögliche Ersatzleistungen.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit, chronischer Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu absolvieren, können beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, dass eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Frist für das Absolvieren der erforderlichen Modulleistungen angemessen verlängert wird. ²Entsprechendes gilt, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für den Studienabschluss vorgesehen ist. ³Die oder der Studierende soll angeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Tübingen, des Studierendenwerks oder der verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 51 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2024/25 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, den Studiengang bis zum 30.09.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzuschließen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt oder ist die Frist für den Studienabschluss nach Satz 3 abgelaufen, so gelten vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.05.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 9 und § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Hebammengesetz (HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) und § 18 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.05.2024 erteilt.

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Hebammenwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Das Studium der Hebammenwissenschaft (B.Sc.) an der Universität Tübingen darf nur aufnehmen, wer

1. eine Qualifikation gemäß § 10 Abs. Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 HebG und § 58 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1., 2., 4., 5., 6., 8., 9., 10., 11. oder 12. LHG nachweist,
2. gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 HebG sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt; der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart O,
3. gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 HebG nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet ist; der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz und
4. gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 58 Absatz 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zum Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse vom 02.06.1995 in der jeweils aktuellen Fassung über ausreichende Kenntnisse der deutsche Sprache verfügt.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte

¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) hat neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Zielen das Qualifikationsziel, Wissen und Verstehen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung aufzubauen und über diese wesentlich hinauszugehen. ²Die Absolventinnen und Absolventen haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes nachgewiesen (Wissensverbreiterung). ³Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. ⁴Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur, sollte aber zugleich einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet einschließen (Wissensvertiefung). ⁵Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln (Instrumentale Kompetenz). ⁶Sie können relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm sammeln, bewerten und interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche, und ethische Erkenntnisse berücksichtigen und selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten (Systemische Kompetenzen). ⁷Sie sind in der Lage, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen und Verantwortung in einem Team zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen). ⁸Die von den Studierenden in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

C. Bachelorstudiengang

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs

(1) ¹Das Bachelor-Studium gliedert sich in sieben Semester. ²Das siebte Semester schließt mit der Bachelorprüfung ab. ²Die Studierenden absolvieren ein Programm von 210 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul-Nr. (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modulbezeichnung	Prüfungsart	ECTS-Punkte
1	1.1	Einführung in die Hebammenwissenschaft	Schriftlich	3
1	1.2	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	Schriftlich	6
1	1.3	Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliche Methodenkompetenz I	Schriftlich	3
1	1.4	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Schriftlich	3

1	1.5 ¹⁾	Einführung in die Hebammentätigkeit und Pflege <i>(inklusive 240 Std. Praxis)</i>	Schriftlich	15
2	2.1	Medizinische Kompetenz, Notfallmedizin und Pharmakologie	Schriftlich	9
2	2.2	Mikrobiologie, Virologie und Hygiene	Schriftlich	6
2	2.3 ¹⁾	Grundlagen der Hebammentätigkeit <i>(inklusive 320 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	15
3	3.1	Geburtshilfe, Gynäkologie und Frauengesundheit	Schriftlich	6
3	3.2	Prävention und Gesundheitsförderung	Schriftlich	3
3	3.3	Gesundheits- und Versorgungssysteme im Kontext der Hebammentätigkeit	Schriftlich	3
3	3.4 ¹⁾	Angewandte Physiologie für Hebammen <i>(inklusive 320 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	18
4	4.1	Bindungsförderung und psychosoziale Begleitung	Schriftlich	6
4	4.2	Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliche Methodenkompetenz II	Schriftlich	6
4 und 5	4.3 ¹⁾	Versorgung von Wöchnerinnen und Neugeborenen <i>(inklusive 240 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	15
4	4.4 ¹⁾	Die physiologische und die regelwidrige Schwangerschaft <i>(inklusive 160 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	9
5	5.1	Gesundheits-/ Hebammenwissenschaftliche Methodenkompetenz III	Schriftlich	3
5	5.2	Evidenz und klinische Entscheidungsfindung	Mündlich	3
5	5.3 ¹⁾	Die physiologische und die regelwidrige Geburt <i>(inklusive 320 Std. Praxis)</i>	Schriftlich und praktisch	18

6	6.1 ²⁾	Interprofessionell handeln, kommunizieren und ethisch bewerten im deutschen Gesundheitssystem	Schriftlich und mündlich	6
6	6.2 ¹⁾	Operative Versorgung in Geburtshilfe und Gynäkologie (<i>inklusive 80 Std. Praxis</i>)	Schriftlich	6
6	6.3 ¹⁾	Überwachen, diagnostizieren und versorgen im ambulanten Versorgungsbereich (<i>inklusive 480 Std. Praxis</i>)	Schriftlich	18
7	7.1 ^{1) 2)}	Interventionen in standardisierten und komplexen Situationen (<i>inklusive 160 Std. Praxis</i>)	Schriftlich und praktisch	9
7	7.2	<p>Wahlfach: Erweiterte Hebammenkompetenz</p> <p>I: Erfolgreicher Besuch einer durch den Studiengang angebotenen Wahlpflichtveranstaltung (WPV) zu komplexen Versorgungssituationen, z.B.:</p> <p>Frauengesundheit und Gendermedizin</p> <p>Schwangerschaftsvorsorge und Gesundheitsförderung bei vulnerablen Bevölkerungsgruppen (Feldseminar)</p> <p>Schwangerschaft im Kontext der Gynäkologie und Gynäko-Onkologie</p> <p>II. Erfolgreicher Besuch einer der folgenden Teilbereiche, z.B.:</p> <p>Veranstaltungen des Transdisciplinary Course Programs oder curriculare Veranstaltungen der Universität Tübingen</p> <p>eine weitere WPV des Studiengangs</p> <p>Vertiefung Praxis (zusätzliche Absolvierung von 90 Praxisstunden)</p>	keine Prüfung	6

7	7.3	Bachelorarbeit	Schriftlich	15
Bachelor of Science				

¹⁾ Diese Module sind dem Studienbereich „Hebammentätigkeit in Theorie und Praxis“ zuzuordnen.

²⁾ In diesen Modulen ist der Workload zur Absolvierung der studienbegleitenden Staatsprüfung enthalten.

(2) Die im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerbenden Leistungspunkte werden in den Modulen mit den Modul-Nummern (vgl. Tabelle in Abs. 1) 4.3 (15 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 6.2 (6 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erbracht.

§ 5 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 6 Zahl der Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 17. Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt

- Bei allen Prüfungen, die gemäß § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Teils als OSCE-Prüfungen durchgeführt werden, wird einerseits pro Station eine Prüferin oder ein Prüfer und andererseits ein gesamtverantwortlicher Prüfer für die gesamte Prüfung eingesetzt;
- Die Zahl der Prüfer für die Prüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, ergibt sich aus der HebStPrV.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Bauen Module inhaltlich aufeinander auf, ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des einzelnen Moduls der Erwerb der Kompetenzen, welche in den

Modulen vermittelt werden, die diesem zu Grunde liegen; dies gilt insbesondere für die Module mit Praxisanteil. ²Diese Teilnahmevoraussetzungen sind im Modulhandbuch bei den entsprechenden Modulen anzugeben.

(2) Im Rahmen der in Modul 7.2 genannten Wahlpflichtveranstaltungen, aus denen von den Studierenden gewählt werden kann, finden jeweils nur diejenigen Module statt, zu denen sich mindestens 15 Studierende angemeldet haben.

(3) Der nach § 6 des allgemeinen Teils gebildete Prüfungsausschuss kann die Teilnehmerzahl jeweils einzeln zu bestimmender Seminare auf 30 begrenzen, wenn sichergestellt ist, dass, gegebenenfalls durch Ersatz- oder Zusatzangebote, sich für keine Studierende und keinen Studierenden dadurch der Studienverlauf verzögert.

D. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Allgemeiner Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung für die folgenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnungen genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul 4.3 Versorgung von Wöchnerinnen und Neugeborenen ist Zulassungsvoraussetzung das Bestehen der im Modul 3.4 Angewandte Physiologie für Hebammen zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- für die Prüfung im Modul 4.4 Die physiologische und die regelwidrige Schwangerschaft ist Zulassungsvoraussetzung das Bestehen der im Modul 3.4 Angewandte Physiologie für Hebammen zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- für die Prüfung im Modul 5.3 Die physiologische und die regelwidrige Geburt ist Zulassungsvoraussetzung das Bestehen der im Modul 4.4 Die physiologische und die regelwidrige Schwangerschaft zu erbringenden Prüfungsleistungen;
- für die Prüfung im Modul 6.2 Operative Versorgung in Geburtshilfe und Gynäkologie ist Zulassungsvoraussetzung das Bestehen der im Modul 5.3 Die physiologische und die regelwidrige Geburt zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 10 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

(1) Als zum Bachelorstudiengang verwandter Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt der primärqualifizierende Studiengang Hebammenwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) an der Universität Tübingen.

(2) Über weitere zum Bachelorstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der nach § 6 des Allgemeinen Teils gebildete Prüfungsausschuss.

§ 11 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt Abs. 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 12 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 15 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 15 CP auf die Bachelorarbeit. ³Die Bachelorarbeit ist in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(2) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Bachelorarbeit mit 100 Prozent gewichtet.

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb von 120 CP.

III. Staatliche Prüfung

§ 14 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

(1) ¹Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung findet statt in den Modulen 6.1 und 7.1. ²Die Dauer der Klausuren, die den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung bilden, beträgt jeweils 120 Minuten.

(2) Jede Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu benoten.

(3) Auf der Grundlage der Benotungen der Prüferinnen oder Prüfer legen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung die Note der einzelnen Klausuren als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer fest. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 HebStPrV zuzuordnen.

(4) ¹Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede Klausur mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist. ²In die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung gehen die Noten der Klausuren in gleicher Gewichtung ein. ³Für jede studierende Person, die den schriftlichen Teil bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung.

(5) Darüber hinaus gelten die Regelungen im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung über schriftliche Prüfungsleistungen entsprechend.

§ 15 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

(1) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung findet statt im Modul 6.1 und wird in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt.

(2) ¹Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. ²Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung haben das Recht, an der Prüfung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht; § 46 Absatz 3 Satz 4, § 49 Absatz 3 Satz 4 und § 50 Absatz 7 Satz 4 HebStPrV bleiben unberührt.

(3) ¹Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die ihn abgenommen haben. ²Aus den einzelnen Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 20 HebStPrV zuzuordnen. ³Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

(4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung können beim mündlichen Teil der staatlichen Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern auf deren Antrag gestatten, wenn die betroffene studierende Person dem zustimmt und ein berechtigtes Interesse der Zuhörerinnen und Zuhörer besteht.

(5) Darüber hinaus gelten die Regelungen im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend.

§ 16 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung

(1) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung findet statt im Modul 7.1. Die Durchführung richtet sich nach den §§ 28 ff. HebStPrV.

(2) Darüber hinaus gelten die Regelungen im Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung über praktische Prüfungsleistungen entsprechend.

§ 17 Bildung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung

Die Prüfungsnoten der bestandenen staatlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der staatlichen Prüfung werden in einer Schlusssitzung des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung festgelegt.

E. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 18 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des dritten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls 1.2 (Grundlagen der Anatomie und Physiologie)
- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls 1.3 (Gesundheits-/Hebammenwissenschaftliche Methodenkompetenz I)
- alle Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls 2.3 (Grundlagen der Hebammentätigkeit).

²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 19 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des zehnten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

F. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 20 Bildung der Bachelorgesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. ²Das Abschlussmodul sowie diejenigen Module, deren Prüfungen die staatliche Prüfung bilden, werden dabei doppelt gewichtet. Abweichend von § 21 Abs. 3 S. 2 des Allgemeinen Teils wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2024/25. ³Im Übrigen gilt § 51 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.

Tübingen, den 28.05.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin